

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1896)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Zeile oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko

DE ROSARIO MARIANO.

EPISTOLA ENCYCLICA LEONIS XIII.

VENERABILES FRATRES

SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Fidentem piumque animum erga Virginem beatissimam, quem inde a teneris haustum, tota vita studimus alere et augere, jam saepius in summo Pontificatu licuit Nobis apertiusque testari. Tempora enim nacti aequae calamitosa rei christianae ac populis ipsis periculosa, nempe cognovimus quanti foret ad providendum, commendare vel maxime illud salutis pacisque praesidium quod in Augusta Genitrice sua benignissime Deus humano generi attribuit, perpetuo eventu in Ecclesiae fastis insigne. Hortationibus votisque Nostris multiplex gentium catholicarum sollertia respondit, religione praesertim sacratissimi ROSARII excitata; neque copia desiderata est fructuum optimorum. Nos tamen expleri nequaquam possumus celebranda Matre divina, quae vere est omni laude dignissima, et commendando amoris studio in Matrem eandem hominum, quae plena est misericordiae, plena gratiarum. Quin etiam animus, apostolicis curis defatigatus, quo propius sentit demigrandi tempus instare, eo contentiore fiducia respicit illam, ex qua, tamquam ex felici aurora, innociduae faustitatis laetitiaeque processit dies. Quod si, Venerabiles Fratres, jucundum memoratu est, aliis Nos datis ex intervallo litteris collaudasse Rosarii precem, utpote quae multis modis et pergrata sit ei cujus honori adhibetur, et iis perutilis cedat qui rite adhibeant, aequae est jucundum posse nunc idem insistere et confirmare propositum. Hinc autem praeclara se dat occasio, ut mentes animosque ad religionis incrementa more paterno adhortemur, et acuamus in eis praemiorum spem immortalium.

Precandi formae, de qua dicimus, appellatio adhaesit propria Rosarii, velut si rosarum suavitatem venustatemque sertorum contextu suo imitetur. Quod quidem ut peraptum est instituto colendae Virginis, quae Rosa mystica Paradisi merito salutatur, quaeque universorum Regina stellante ibi corona prae fulget, ita videtur nomine ipso adumbrare augurium, cultoribus suis ab illa oblatum, de gaudiis sertisque caelestibus. — Hoc autem perspicue apparet, si quis Rosarii marialis

rationem consideret. Nihil quippe est quod Christi Domini et Apostolorum tum praecepta tum exempla gravius suadeant, quam invocandi Dei exorandique officium. Patres deinde ac doctores commonuerunt tantae id esse necessitatis, ut homines eo neglecto, sibi frustra de sempiterna salute assequenda confidant. Quum vero cuiquam oranti, ex rei suapte vi atque ex promissione Christi, aditus pateat ad impetrandum, ex duabus tamen praecipue rebus, ut nemo ignorat, maximam efficacitatem trahit precatio; si perseveranter assidua, si complurium sit in unum collata. Alterum ea declarant plena bonitatis invitamenta Christi, petite, quaerite, pulsate (Matth. 7. 7); plane ad similitudinem parentis optimi, qui liberorum vult ille quidem indulgere optatis, sed etiam gaudet se diu rogari ab eis et quasi precibus fatigari, ut ipsorum animos arctius sibi devinciat. De altero idem Dominus non semel testatus est: Si duo ex vobis consenserint super terram, de omni re quaecumque petierint, fiet illis a Patre meo, eo quod, ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum (Ib. 18. 19, 20). Ex quo illud Tertulliani nervose dictum: Coimus in coetum et congregationem, ut ad Deum, quasi manu facta, precationibus ambiamus, haec Deo grata vis est (Apologet. c. 39): illudque commemorabile Aquinatis: Impossibile est multorum preces non exaudiri, si ex multis orationibus fiat quasi una (In Evang. Matth. c. 18). Ea utraque commendatio egregie in Rosario praestat. In hoc enim, plura ne persequamur, eisdem ingeminandis precibus regnum gratiae et gloriae suae a Patre caelesti implorare contendimus: Virginemque Matrem etiam atque etiam obsecramus, ut culpa obnoxii succurrere nobis deprecando velit, quum in omni vita, tum sub horam extremam quae gradus est ad aeternitatem. Ejusdem autem Rosarii formula ad precationem communiter habendam optime accommodata est: ut non sine causa nomen etiam psalterii mariani, obtinuerit. Atque ea religiose custodienda est vel redintegrandae consuetudo quae apud patres viguit, quum familiis christianis, aequae in urbibus atque in agris, id sanctum erat ut, decedente die, ab aestu operum ante effigiem Virginis rite convenientes, Rosarii cultum alterna laude persolverent. Quo ipsa fideli concordique obsequio admodum delectata,

sic eis aderat perinde ac bona mater in corona filiorum, pacis domesticae impertiens munera, quasi pacis praenuncia caelestis. — Hac quidem communis precatationis virtute spectata, inter ea quae pluries de Rosario placuit decernere, etiam ediximus «Nobis esse in optatis ut in dioeceseon singularum templo principe quotidie, in templis curialibus diebus festis singulis, ipsum recitetur (Litterae apostolicae Salutaris ille, datae die 24 decembris anno 1883.) Id autem constanter et studiose fiat: libentesque videmus id fieri et propagari in aliis quoque publicae pietatis sollemnibus, atque in pompis peregrinantium ad insigniora templa, quarum commendanda est frequentia increscens. — Quiddam praeterea et perjucundum et salubre animis habet ista precum laudumque marialium consociatio. Nosque ipsi tunc maxime sensimus, ac memor gestit animus revocare, quum per singularia quaedam tempora Pontificatus Nostri in basilica Vaticana adfuimus, circumfuso omnium ordinum numero ingenti, qui una Nobiscum mente, voce, fiducia, per Rosarii mysteria et preces enixe supplicabant Adjutrici nominis catholici praesentissimae.

Ecquis vero fiduciam in praesidio et ope Virginis tantopere collocatam, putare velit et arguere nimiam? Certissime quidem perfecti Conciliatoris nomen et partes alii nulli conveniunt quam Christo, quippe qui unus, homo idem et Deus, humanum genus summo Patri in gratiam restituerit: Unus mediator Dei et hominum homo Christus Jesus, qui dedit redemptionem semetipsum pro omnibus (I. Tim. II, 5, 6.) At vero si nihil prohibet, ut docet Angelicus, aliquos alios secundum quid dici mediatores inter Deum et homines, prout scilicet cooperantur ad unionem hominis cum Deo dispositive et ministerialiter (S. Th. 3. q. 26, aa. 1, 2), cujusmodi sunt angeli sanctique caelites, prophetae et utriusque testamenti sacerdotes, profecto ejusdem gloriae decus Virgini excelsae cumulatus convenit. Nemo etenim unus cogitari quidem potest, qui reconciliandis Deo hominibus parem atque illa operam vel unquam contulerit vel aliquando sit collaturus. Nempe ipsa ad homines in sempiternum ruentes exitium Servatorem adduxit, jam tum scilicet quum pacifici sacramenti nuncium, ab Angelo in terras allatum, admirabili assensu, loco totius humanae naturae (St. Th. 3, q. 30, a. 1), excepit: ipsa est de qua natus est Jesus, vera scilicet ejus Mater, ob eamque causam digna et peraccepta ad Mediatorem Mediatricem. — Quorum rerum mysteria quum in Rosarii ritu ex ordine succedant piorum animis recolenda et contemplanda, inde simul elucent Mariae promerita de reconciliatone et salute nostra. Nec potest quisquam non suavissime affici quoties eam considerat, quae vel in domo Elisabethae administra charismatum divinorum apparet, vel Filium pastoribus, regibus, Simeoni praebet infantem.

Quid vero quum consideret, sanguinem Christi causa nostra profusum ac membra in quibus ille Patri vulnera accepta, nostrae prelia libertatis, ostendit, non aliud ea esse nisi carnem et sanguinem Virginis? siquidem, caro Jesu caro est Mariae; et quamvis gloria resurrectionis fuerit magnificata, eadem tamen carnis mansit et manet natura, quae suscepta est de Maria (De assumptione B. M. V. cap. V, inter opera S. Augustini.)

(Continuabitur.)

Referat über die erste bischöfl. These des Jahres 1895.

(Von Hochw. Herrn M. Zürcher, Katechet in Menzingen.)

(Fortsetzung.)

II. Punkt.

Was ist über die Autorität des Konzils festzusetzen?

Allerdings wird unter den bisher abgehaltenen zwanzig ökumenischen Synoden auch diejenige von Konstanz und zwar als die sechszehnte mitgezählt, gleichwohl können wir derselben nicht ohne weiteres das Ansehen einer solchen vindizieren.

1. Was die Berufung eines allgemeinen Konzils anbetrifft, steht dieselbe nur dem Papste, als dem Haupte der lehrenden Kirche zu. Wohl hat ein sogenannter Papst, nämlich Johann XXIII., auf Audienzen des Kaisers Sigismund das Konzil von Konstanz berufen, aber Johann war nicht unzweifelhaftes Haupt der Kirche, er heißt nicht der römische, sondern der Bischanerpapst, weil von der Bischanersynode gewählt und zwar gegenüber dem römischen, unzweifelhaft rechtmäßigen Papste Gregor XII., den später das Konstanzerkonzil selber wenigstens tatsächlich als den wahren Nachfolger und Erben Petri anerkannte, nachdem es den Bischaner Johann XXIII. förmlich abgesetzt und so rezessirt hatte. Durch diese Absetzung Johanns und durch die feierliche Zerbrechung seines päpstlichen Siegels und Wappens hat das Konzil von Konstanz, schreibt Hergenröther, das Werk des Konzils von Pisa zerstört und den Stand der Dinge wieder hergestellt, wie er vor demselben gewesen, d. h. Gregor XII. der römische Papst und de Luna als Benedikt XIII., der avignonische Gegenpapst, waren noch in ihren Obedienzen anerkannt. Mag man auch das Verfahren des Konstanzer Konzils gegen Johann als zu scharf verurteilen, Eines bleibt doch wahr, nämlich, daß dieselbe Auktorität, der Johann sein Papsttum verdankte, es ihm wieder entzog; ein hauptloses, keineswegs legitimes Konzil, hatte ja seinen Vorgänger Alexander V. erhoben. All dieses berechtigt uns nun zu dem Schlusse, daß das Konstanzer Konzil anfänglich nicht das Ansehen eines allgemeinen besaß, weil nicht von einem rechtmäßigen Papste berufen. Das änderte sich nun mit der freiwilligen Resignation Gregors XII. und

der Art und Weise, wie dieselbe vollzogen wurde. Er, der allein legitime Papst, handelte mit Würde und Klugheit, indem er allem weitem Drängen der Synode zuvorkam. Am Tage der 13. Sitzung, den 15. Juni, kam Fürst Karl Malatesta als sein Bevollmächtigter mit großer Pracht nach Konstanz und erklärte dem König Sigismund, er sei an ihn, nicht an die Synode gesandt, die Gregor noch nicht anerkenne. Der Papst, der Kirche den Frieden zu geben, entschlossen, erklärte seine Abdankung unter der Bedingung, daß das Konzil bis jetzt nicht als legitimes gelte, sondern erst von ihm sich einberufen lasse und weder Balthasar Cossa, noch Jemand von seiner Obedienz in der Sitzung, in der diese seine Resignation zu verkünden sei, den Vorsitz führe. Als man auf diese Bedingung einging, ward implicite zugestanden, daß die dreizehn bisherigen Sitzungen kein ökumenisches Ansehen hatten, ein wahres ökumenisches Konzil durfte nicht darauf eingehen. Indem so die Neuberufung und Bestätigung des Konzils zugestanden wurde, erhielt Gregors XII. Recht immerhin die entsprechende Genugthuung; ebenso dadurch, daß in der 14. Sitzung am 4. Juli Sigismund den Vorsitz führte, da Gregors Resignation nicht unter dem Präsidium eines Kardinales der andern Obedienz erfolgen durfte, wobei die bisherige Versammlung als eine bloß mit weltlicher Auktorität berufene erschien. Hier wurden nun zwei Beglaubigungsschreiben der Bevollmächtigten Gregors vorgelegt, wovon das eine sämtliche Gesandte zur Berufung und Autorisation des Konzils ermächtigte, das andere dem Karl Malatesta noch die ausgedehntesten Vollmachten zur Herstellung des Friedens erteilte. Der Kardinal Johann Dominici von Ragusa berief, autorisierte und bestätigte jetzt das Konzil und dessen folgende Akte — Agenda nicht Acta — kraft der Invokationsbulle Gregors. Sofort übernahm der Kardinal von Ostia, Biviers, wieder den Vorsitz und nun las Malatesta die Resignationsurkunde Gregors und verlangte die Entscheidung des Konzils, ob die Abdankung sofort ausgesprochen werde oder erst nach der Verhandlung mit Benedikt. Die Synode erklärte sich für das Erstere und ließ nun einige Dekrete verkünden, die wir hier der Kürze halber übergehen. Jetzt erst leistete Malatesta in Gregors Namen völlig Verzicht auf das Recht, den Titel und den Besitz des Papsttums, das er von Gott habe und stellte darüber eine Urkunde aus. Der Akt wurde mit einem Te Deum beschlossen. Die Rechtsform ward auf diese Weise streng gewahrt und dadurch die Legitimität der folgenden Päpste gesichert. Die Synode gab nachher dem abdankenden Papste das Kardinalsbistum Porto und die Legation von Ancona. Gregor XII. bestätigte alles und nannte sich in einem spätern Schreiben an das Konzil nur Kardinalbischof Angelus. Er starb am 18. Oktober 1417 zu Recanati als 90jähriger Greis im Rufe der Heiligkeit. Das Konzil war von nun an ein rechtmäßiges. (Hergenvröther.) Damit wäre eigentlich die Frage nach der Auktorität des

Konstanzer Konzils beantwortet. Die Vollständigkeit des Referates fordert jedoch, daß wir auch noch auf die andern Bedenken gegen seine Auktorität eingehen. Ein solches Bedenken ergibt sich aber

2. auch aus der Zusammensetzung des Konzils. Sitz und Stimme, wie man zu sagen pflegt, auf einem allgemeinen Konzil haben eigentlich nur die mit dem sichtbaren Haupte verbundenen Bischöfe, als Glieder der lehrenden Kirche. In Konstanz war aber die Zahl der Bischöfe überhaupt gering im Verhältnisse zu der großen Masse des übrigen Klerus, der Deputierten der Universitäten und der Kapitel, der vielen Doctoren; hatten nach altem Brauche nur die Bischöfe entscheidende Stimme, so überwog unter diesen die Zahl der Höflinge und Kreaturen Cossa's. Aber Ende Januar 1415 wurde eine Denkschrift der Deutschen verbreitet, welche nebst anderm verlangte, daß nicht bloß den Bischöfen, sondern auch den Prokuratoren der Bischöfe, den Aebten, Kapitel und Universitäten, den Doctoren und sogar den Gesandten der Fürsten eine entscheidende Stimme zustehen solle. Als die Sache zur Beratung kam, suchte Kardinal d'Alilly zu zeigen, daß die alten Konzilien verschieden zusammengesetzt gewesen seien, daß die Beschränkung des Rechts der entscheidenden Stimme auf Bischöfe und Aebte nicht gerechtfertigt werden könne, daß die Doctoren beider Rechte und besonders der Theologie, die das Lehr- und Predigtamt auf der ganzen Welt hätten, eine viel wichtigere Rolle spielten, als mancher unwissende Titularbischof oder Abt; daß eine solche auch den christlichen Fürsten und ihren Gesandten zugestanden werden müsse. Hätte die alte Kirche, meinte er, Universitäten und Doctoren wie wir gehabt, sie würde ihnen ohne Frage das Stimmrecht zugestanden haben. Kardinal Filastre meinte ebenfalls: lasse man die Aebte zu, so dürfe man auch die Pfarrer nicht ausschließen, da jene ja oft kaum 10–12 Mönche, diese bedeutende Gemeinden zu leiten hätten. Der Stand der Doctoren sei einer der vorzüglichsten in der Kirche, sie seien die Vertreter der Wissenschaften, dagegen mancher Bischof oder König nur ein gekrönter Esel! Vergeblich berief sich Cossa's Partei auf das geltende Recht und den bisherigen Brauch; d'Alilly's und Filastre's Ansicht siegte. Man kam überein, daß keiner der Teilnehmer vom Stimmrecht ausgeschlossen sei. Durch diese Frage kam man zu der andern, ob nach Köpfen (Virilstimmen), wie die altkirchliche Sitte verlangte, oder nach Nationen abzustimmen sei. (Schluß folgt.)

Die katholischen Männer- und Arbeiter-Vereine in Frauenfeld.

(Schluß).

Nun folgen die Referate. Herr Dr. Abt spricht über Eisenbahnverstaatlichung, in sachlicher und klarer Weise. Er macht auf die bedenklichen Folgen derselben aufmerksam in finanzieller und in politischer Hinsicht. Der Bund müßte

zum Rückkauf der Bahnen ein Anleihen von einer Milliarde (oder nach andern von 1½ Milliarden) machen und käme so in Abhängigkeit von der ausländischen Hochfinanz; anderseits entstände ein neues Beamtenheer von etwa 30,000 Staatsangestellten. — In begeisternder Rede referiert Herr Subregens *Meyenberg* mit gewohnter Meisterschaft über den praktisch-sozialen Kurs in Luzern. Die praktische Anwendung des dort Gehörten für das Volk erfordert einen klaren Kopf und eine thätige Hand von uns. Von großem Beifall begrüßt tritt nun Dr. *Ruhland* auf, der, vom sozialen Kurs in Luzern kommend, der Einladung nach Frauenfeld Folge leistete. Er sprach über die wahren Gründe des Sinkens der Getreidepreise in jetziger Zeit, die unerhörten Finanzmanipulationen des Großkapitalismus; als Beispiel führte er den argentinischen Riesenschwindel an. Nach ihm sprach Herr Kantonsrat *Steiner* von Baar in packenden Worten über die Pflichten des katholischen Mannes in religiöser, politischer und sozialer Hinsicht.

Herr Nationalrat Dr. *Decurtins* erinnerte in seinem glänzenden Schlußworte an die geschichtlichen Denkmäler katholischen Lebens im Thurgau, an Ittingen, Fischingen, Dänikon. Heute dürfen wir bei uns von einem *sozialen Morgen* reden. Zwei Extreme stehen einander gegenüber, das eine gibt dem Individuum zu viel, das andere zu wenig Freiheit. (Liberalismus und Sozialismus.) Entweder gelingt es uns, dem Großkapital die Berufsgenossenschaften entgegenzusetzen oder die Sozialdemokraten werden siegen. Zum Schluß befürwortet der Redner die Idee eines schweizerischen Katholikentages, für welche ja die Delegiertenversammlung auf Antrag der Sektion Frauenfeld schon eingetreten war. — Die gesamte Generalversammlung war eine herrliche Rundgebung katholisch-sozialen Lebens.

Der praktisch-soziale Kurs in Luzern.

(Fortsetzung.)

Gediegenes haben die Vorträge der beiden hochangesehenen Gäste von auswärts, Prof. *Besch* und Dr. *Ruhland* geboten; aber wir dürfen uns nicht minder freuen über denjenigen Teil des Kurses, der von den Kräften des eigenen Landes übernommen worden war.

Herr Dr. *Ernst Feigenwinter* von Basel hielt vier gediegene, von erhebender Wärme und Kraft der Ueberzeugung durchdrungene Vorträge über *schweizerisches Arbeiterrecht*. Auch dieses ist wie alle menschlichen Rechtssetzungen nur verständlich, wenn man es im Zusammenhange mit den Kulturzuständen betrachtet, aus denen es herausgewachsen. Das römische Recht erhob die Geistesarbeit in ganz ungebührlicher Weise über die körperliche, die fast nur von Sklaven verrichtet wurde und als sordida ars betrachtet wurde. Welch' herrlichen Gegensatz bildet dazu das Mittelalter mit seinem Zunftwesen, jener Blüte christlich korporativen Geistes gegenüber dem heidnischen Individualismus! Die sozialen Verirrungen des Liberalismus haben aber diese Errungenschaften zerstört und nun verzweifelt der

Sozialismus ganz an der Möglichkeit einer Herrschaft der Gerechtigkeit ohne Aufhebung des Privatbesitzes. Das würde aber ein vernichtender Angriff auf die Freiheit des Einzelnen sein. Wir müssen dem gegenüber zu erreichen suchen, daß 1. der Staat den Arbeitsvertrag wieder auf die Grundsätze der christlichen Gerechtigkeit gründe, daß 2. der christliche Gedanke von der Sündhaftigkeit des Wuchers auch im Arbeiterrechte zum Ausdruck komme und daß 3. das Privatrecht sich wieder dessen bewußt wird, daß es im Arbeiter nicht nur den Träger eines wirtschaftlichen Wertes, sondern ein Wesen mit unsterblicher Seele vor sich habe. — Ausgehend von den Forderungen *Bischof Kettlers* zum Schutze der Arbeiter in seiner denkwürdigen Rede zu Marienbusch bei Offenbach spricht der Vortragende in einem zweiten Referat hauptsächlich über die *Haftpflicht*. Wir dürfen stolz darauf sein, daß in der Schweiz zuerst die Haftpflicht gesetzlich ausgesprochen wurde; allerdings trägt unser Haftpflichtgesetz noch große Mängel an sich und der Kreis der Haftpflichtgesetzgebung ist zu enge gezogen. — Im dritten Vortrage behandelt Dr. *Feigenwinter* andere Punkte, wo Arbeiterschutz notwendig ist. Er spricht vom Normalarbeitstag, der Sonntagsruhe, der Beschränkung von Frauen- und Kinderarbeit. Die verheiratete Frau muß von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden; diese Forderung wird überall ausgesprochen, wo katholische und christliche Männer von Arbeiterschutz reden; den Müttern nur am Samstag nachmittags freizugeben, ist unzureichend. — Wir müssen ferner durchaus die allgemeine Forderung stellen, daß die Fabrikgesetzgebung auf alle der Haftpflicht unterstehenden Gewerbe ausgedehnt werde und daß die Kantone auch in andern Gewerben Gesetze zum Arbeiterschutz erlassen. Die Beobachtung der Ruhe an kathol. Feiertagen in katholischen Gegenden soll eine einheitliche Regelung erfahren und auch für Nichtkatholiken verbindlich sein. — Besondere Pflichten hat der Arbeitgeber, wenigstens bei einem auf längere Zeit geschlossenen Dienstvertrage, wenn der Untergebene auf verhältnismäßig kurze Dauer durch unverschuldete Krankheit oder Militärdienst außer Dienst kommt. Hiefür sorgt der Art. 341 des schweiz. Obligationenrechtes, dessen Bestimmungen auch ins neue Gesetzbuch aufgenommen wurden. Aber dieser Artikel ist leider nur noch wenig zur allgemeinen Uebung und Sitte geworden.

Der letzte Vortrag brachte stets mit der gleichen Wärme und Gedankentiefe sehr wertvolle Betrachtungen über den Zusammenhang einzelner privatrechtlicher Bestimmungen unseres modernen Rechtes mit dem sozialen und wirtschaftlichen Leben der Kulturvölker. Auch in unserem eigenen Lager werden oft Klagen laut über allzugroße *Chefreiheit*, wegen allfälligen finanziellen Nachteilen. Da müssen wir immer die weisen Bestimmungen des kanonischen Rechtes hochzuhalten suchen. Ganz unergleichlich größer und schwerwiegender als die Uebel, die aus leichtsinnigen Ehen hervorgehen können, sind die Folgen einer allgemeinen Abnahme der Zahl der Ehen, wie es in Frankreich in er-

schreckendem Maße der Fall ist. — Bei unehelichen Geburten schützt die Kirche das schwache Geschlecht; nach ihren Gesetzen muß der außereheliche Vater die Mutter seiner Nachkommenschaft entweder heiraten oder ausstatten. In traurigem Gegensatz hierzu sind viele moderne Gesetzbücher; der Code civil sagt: «La recherche de la paternité est interdite.» — Auf dem Gebiete des Erbschaftswesens brachten viele moderne Rechtsbestimmungen eine Parzellierung des Besitzes mit sich. Ungeheurer Schaden entstand durch den Code civil, der durch seine individualistischen Grundsätze die Korporationen dem Untergange zutrieb. — Eine andere moderne Verirrung, der wir entgegentreten müssen, ist die nunmehr von vielen Seiten angestrebte völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne in güterrechtlicher Beziehung. — Von der größten Wichtigkeit ist es, daß Allmenden, Wälder, Quellen, die jetzt noch als korporative Güter bestehen, auch als solche erhalten bleiben. Aus der Zeit sollen wir lernen und dieselbe nicht verträumen, wo wir wach bleiben sollten!

Zwei Themen behandelte mit großer Gewandtheit und Fachkenntnis Hr. Nationalrat Dr. Decurtins; in einem seiner fünf gediegenen Vorträge sprach er über internationalen Arbeiterschutz. Gegenüber der sich in vielen Beziehungen so grell zeigenden Herrschaft des Nationalitätenprinzips fordern manche Gebiete des Arbeiterschutzes eine internationale Regelung. Das ist z. B. überall da der Fall, wo schützende Bestimmungen die Produktion etwas eindämmen müssen; erlaubt nur ein Staat solche, so wird er von den andern niederkonkurriert. Für den Anfang müssen die internationalen Arbeiterschutzgesetze, wie der Redner bereits 1889 in einer Denkschrift an den Bundesrat vorgeschlagen, wenigstens auf den Schutz des Kindes und der Frau, auf die Sonntagsruhe und die Errichtung eines internationalen Sekretariates zur Ausbildung des Arbeitsrechtes Bedacht nehmen. Gerade die Schweiz ist sehr zum Ausgangspunkte für die Verwirklichung dieser Zielpunkte geeignet.

Die vier übrigen glänzenden Vorträge des Herrn Dr. Decurtins gaben einen Ueberblick über die Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung. Wie anderwärts, so schädigte auch in der Schweiz die Reformation in hohem Maße das berechnete Kollektiveigentum. — Deutsche Flüchtlinge, an deren Spitze der von Proudhon beeinflusste Karl Marr, wirkten in anarchistisch-revolutionärem Sinne. Die Ideen von Lamennais wurden auch in der Schweiz aufgegriffen. Der Jude Marx gründete die Internationale, die in unserem Lande durch Philipp Becker verteidigt wurde. Das „Felleisen“ wurde deren schweizerisches Organ. Aber der offene Kommunismus erregte in den weitesten Kreisen nur Entrüstung in der Schweiz und brachte die Bestrebungen der Internationale zum Falle. Die Fédération jurassienne war durchaus anarchistisch; um 1880 trat Scheidung ein und die schweizerische Arbeiterbewegung stellte sich auf nationalen Boden. Bald kam unser Fabrik-

gesetz zu stande, das vorzüglich der Mithilfe von katholischer Seite zu verdanken ist. Es wurde der schweizerische Arbeiterbund gegründet mit dem nichtstaatlichen Arbeitersekretär. Vertreter der katholischen Vereine traten für diese Schöpfung ein. Der Redner weist auf die guten Folgen dieser Anteilnahme hin; die Arbeiter haben sich seither bedankt, an der Spitze der radikalen Kulturkampftruppen zu marschieren. Am Schlusse seiner von großer Belesenheit zeugenden Ausführungen hält Dr. Decurtins eine begeisterte Lobrede auf den ächten Konservatismus. Wir dürfen nicht mit der Geschichte brechen, denn ein Volk, das mit der Geschichte bricht, ist ein totes Volk!

Universitätsprofessor Dr. Beck sprach in seinen Vorträgen über das soziale Vereinswesen. Nach einem Ueberblick über die sozialen Vereine in andern Ländern, wird deren Stand in der Schweiz besprochen. Die Katholiken dürfen diesen Vereinen nicht gleichgiltig gegenüberstehen. Die diesbezüglichen Pflichten der Priester berührte schon Bischof v. Ketteler im Jahre 1857. Drei Gründe müssen uns insbesondere zur Gründung von katholischen sozialen Vereinen bestimmen. Erstens die Aufforderung des hl. Vaters Leo XIII., der schon in seinem ersten Rundschreiben an die Bischöfe Spaniens (1878) und seither noch oft, vorzüglich in der Arbeiter-Enzyklika, auf die Gründung sozialer Vereine hingewiesen. Solche Vereine ins Leben zu rufen, ist zweitens notwendig, weil wir sonst die sozial Schwächern indirekt unsern Gegnern in die Arme treiben, die sich ihrer annehmen. Der dritte Grund liegt in der Naturnotwendigkeit sozialer Vereine für unsere Propaganda. Ohne Vereine reden wir für den Mond und alle unsere Bestrebungen sind eitel Zukunftsmusik!

Neben Belehrung müssen sich die katholischen Vereine soziale Thätigkeit und Hilfe zur Aufgabe machen: dies ist der bindende Kitt für die Mitglieder; sodann Propaganda für neue Mitglieder, besonders unter der Jugend. Jedes neue Mitglied ist ein Soldat mehr in der Ecclesia militans! Die katholischen Vereine dürfen schließlich auch die Politik nicht vernachlässigen; wenn wir ja vorzugsweise durch die Politik bekämpft werden, müssen wir uns auch durch die Politik verteidigen. Hinsichtlich der Organisation unserer Vereine ist darauf zu achten, daß sie unter direkter oder indirekter kirchlicher Leitung seien. Die Mitglieder sollen möglichst zahlreich von den Vereinsgeschäften in Anspruch genommen werden. Andern, nichtkatholischen Vereinen gegenüber, welche ähnliche soziale Ziele verfolgen wie wir, heißt der leitende Grundsatz: „Getrennt marschieren aber vereint schlagen!“

In seinem zweiten Vortrage widerlegt Dr. Beck vorerst schlagend einen bekannten, auch vom deutschen Kaiser gemachten Einwurf gegen die Pethätigung der Priester am sozialen Vereinswesen. „Die Pfarrer sollen die Liebe predigen“, so lautet er. Nationalrat Gilty hat ihn in Bern auch den Bestrebungen entgegengehalten, die im protestantischen Lager auf christlich-sozialem Gebiete sich geltend machen.

Wir müssen dem gegenüber sagen, daß wir gerade bei der Gründung sozialer Vereine aus christlicher Liebe handeln, ganz entsprechend jenem „caritas Christi urget nos“ des hl. Paulus (2 Kor. 5, 14); im Vereinswesen kann sich die christliche Liebe in schönster Weise entfalten, ganz besonders auch infolge des Zusammenwirkens vieler!

Zwei Arten von katholisch-sozialen Vereinen müssen wir auseinander halten: religiös-soziale und sozial-politische. Ersterer Art sind Piusverein, Gesellenverein und Jünglingsvereine; zu der zweiten gehören die katholischen Männer- und Arbeitervereine. Klar und lichtvoll werden die Aufgaben der einzelnen in kurzen, markigen Zügen vorgeführt. Schließlich macht der Vortragende noch einige allgemeine Bemerkungen über das katholische Vereinswesen. In den einzelnen Ortschaften solle man sich in Bezug auf das Vereinswesen vor Ueberproduktion hüten; die Leiter der Vereine sollen sich so viel möglich mit den einzelnen Mitgliedern abgeben; die einzelnen Vereine sollen sich immer mehr unter zentrale Leitung zu stellen suchen.

Kirchen-Chronik.

Basel. (Korr.) Der Verkauf der Kirchenbaulose von Allschwil ist leider noch nicht so weit vorangeschritten, daß die Verlosung diesen Monat stattfinden kann. Noch harren 40,000 Lose ihrer gütigen Abnehmer. Mit Genehmigung des tit. Polizeidepartements Basel-Stadt ist die Ziehung unwiderruflich auf den 26. April 1897 verlegt.

Die Unterstützung dieses Kirchenbaues der römisch-katholischen Pfarrgenossenschaft Allschwil ist vom Hochwft. Bischof angelegentlichst empfohlen. (Lose à 1 Fr. sind von der Kirchenbaukommission oder vom röm.-kathol. Pfarramte zu beziehen. Auf 10 Lose 1 Freilos, auf 100 Lose 16 Freilose. 1000 Gewinne im Werte von 10,000 Fr., 5 Haupttreffer.)

— Die Basler Regierung verbot auch an den katholischen Kleinkinderschulen Anstellung von Lehrerinnen, die einem religiösen Orden oder einer Kongregation angehören. — Es scheint also noch nicht genug zu sein an der Unterdrückung der katholischen Privatschulen. Denken wir stets daran, daß wir im Zeichen des schleichenden Kulturkampfes stehen, der, wenn's den Gegnern opportun erscheint, in den offenen übergehen kann!

Schwyz. **Einsiedeln.** In der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober starb nach längerem Leiden Herr Kommandant Adelrich Benziger. Er wurde geboren den 15. November 1833, als Sohn des Hrn. Statthalter Nikolaus Benziger, des Mitbegründers der Firma Karl und Nikolaus Benziger. Mit 19 Jahren trat der Berewigte in's väterliche Geschäft, reiste 1853 nach Amerika und gründete in Cincinnati das große Geschäft „Benziger Brothers.“ 1857 kehrte er in die Heimat zurück und wirkte von da ab ununterbrochen bis 1881 in dem Geschäft in Einsiedeln. Nach dem Tode seines Vaters übernahm er die technische

Leitung und trug dadurch das meiste zu seinem gewaltigen Aufschwunge bei. Die rastlose, aufreibende, ungemein vielseitige Arbeit wurde 1881 jäh abgebrochen durch ernste gesundheitliche Sorgen, die den Austritt aus dem Geschäft veranlaßten. — Sobald der Körper sich wieder erholt hatte, gründete der Berewigte ein neues Geschäft, die Anstalt für kirchliche Kunst und Industrie. Seiner Ehe entsproßten sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Ein Sohn und eine Tochter traten in Belgien in den strengen Orden der unbeschuhten Carmeliter.

Von seinen Eltern hatte Adelrich Benziger eine tiefe Religiosität geerbt.

Pius IX. ernannte ihn zum Ritter des Ordens vom hl. Gregor d. G.; König Ludwig II. von Bayern erteilte ihm die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft. R. I. P.

Obwalden. An Stelle des verstorbenen Pfarrers von M in Kerns wurde Pfarrer Dmlin in Sachseln zum bischöflichen Kommissar ernannt.

Freiburg. (Eingef.) Der Hochw. Hr. Cuttat, Pfarrer in Thun, veröffentlicht soeben bei der Universitätsbuchhandlung (B. Weith) in Freiburg eine biographische Skizze des neuen Erzbischofs von Rumänien unter dem Titel: Notice biographique de Msgr. Hornstein, Archevêque de Bucarest, ancien curé-doyen de Porrentruy. Das hübsch gedruckte Büchlein gibt das Porträt des Hochwft. Prälaten, eine Ansicht von Bruntrut und das Innere der Kathedrale von Bukarest. Das Werkchen wird gewiß mit Freuden begrüßt werden, nicht nur von den bisherigen Pfarrkindern und den künftigen Diözesanen des verehrten Erzbischofs, sondern auch von der ganzen katholischen Schweiz; ist doch die Biographie von Msgr. Hornstein zugleich eine Geschichte der jüngsten Vergangenheit, eine Erinnerung an die schweren Kämpfe und Leiden des katholischen Volkes, zumal im Berner Jura. Der Reingewinn ist für die Missionen der Schweiz und von Rumänien bestimmt.

Italien. Rom. Am 1. Oktober hat der hl. Vater folgende Ernennungen vollzogen: Zum Groß-Pönitentiar an Stelle des verstorbenen Kardinal-Defans Monaco ist der Kardinal Isidor Verga ernannt worden, der in seinem bisherigen Amte als Präfekt der Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute und der damit verbundenen Kongregation für die Ordens-Disziplin durch den Kardinal Seraphin Bannutelli, Suburbicar-Bischof von Frascati, ersetzt worden ist. Nachfolger des letztern in der Präfektur der Index-Kongregation ist der Kardinal Andreas Steinhuber geworden, und von diesem ist die Präfektur der Kongregation der Ablässe und Reliquien auf den Kardinal Hieronymus Gotti übergegangen. Ferner ist zum Nuntius in München der bisherige Internuntius im Haag, Prälat Benedikt Lorenzelli ernannt worden, der nun die erzbischöfliche Würde erhalten wird. Sodann ist an Stelle des als Nuntius nach Brüssel gefandten Msgr. Aristides Rinaldini der Prälat Moisius Tripepi zum Substitut des Staats-

sekretariats ernannt worden, der in der Stelle als Sekretär der Riten-Kongregation den Prälaten Diomedes Panici, einen Verwandten Leos XIII., zum Nachfolger erhalten hat.

Deutschland. Von n. An einer hier stattgehabten Konferenz altkatholischer „Bischöfe“ war der Hauptgegenstand der Beratung die Förderung der Union mit der griechisch-orthodoxen Kirche! Hierzu meint die „Protestantenvereins-Korrespondenz“: „Die Altkatholiken thäten besser daran, den Anschluß an die evangelische Kirche zu suchen, anstatt ihren romantischen universalistischen Ideen nachzuhängen, die sie schließlich noch zu dem armenischen Patriarchen von Eschmiadsin hinführen werden.“ Dieser Bemerkung liegt unstreitig etwas Wahres zu Grunde. Die Altkatholiken suchen am besten da Anschluß, wo nichts Katholisches vorhanden ist.

Kleinere Mitteilungen.

Den Pessimisten ins Stammbuch! Papst Leo XIII. äußerte sich gegenüber einem deutsch-amerikanischen Redaktor einer katholischen Zeitschrift in folgender Weise: „Ich erachte die Presse, sofern sie voll und ganz unseren Standpunkt vertritt, für das geeignetste Mittel, Religion und Glauben in jene Kreise wiederzubringen, die zwar vorgeben, katholisch zu sein, in Wirklichkeit es aber nur dem Namen nach noch sind. Die katholische Presse dringt oft dahin vor, wo es dem Seelsorger unter keinen Umständen möglich ist, hinzugelangen. Der Leserkreis einer glaubensfreundlichen Zeitung erstreckt sich ja nicht nur auf ihre Abonnenten und deren Freunde, sondern auf Jeden, der ein solches Blatt oder nur einen Teil desselben in die Hände bekommt. Dies gilt zwar auch von den unserer heiligen Sache feindlichen Blättern, aber gar zu oft wiegt ein einziges gutes Samenkorn von jener Seite, wenn es an die rechte Stelle gelangt, einen Scheffel vergifteten Weizens auf, wie ihn antikatholische Zeitschriften ausstreuen.“

Litterarisches.

Stimmen aus Maria-Vaach. Katholische Blätter. Jahrgang 1896. Zehn Hefte M. 10. 80 (oder zwei Bände à M. 5. 40). Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlags-handlung. — Durch die Post und den Buchhandel.

Inhalt des 9. Hefes: Die Einheit der Kirche nach dem päpstlichen Rundschreiben Satis cognitum vom 29. Juni 1896. (E. Lingens S. J.) — Die geistliche Oberschulaufsicht in Preußen. (W. Cathrein S. J.) — Der Orden Unserer Lieben Frau von der Barmherzigkeit. I. (E. A. Kneller S. J.) — Hundert Jahre Polarforschung. II. (F. Schwarz S. J.) — Die Kirchenbauten Englands im 11. u. 12. Jahrhundert. II. (F. Braun S. J.)

Rezensionen: Probst, Die abendländische Messe (St. Weiffel S. J.); Acta Concilii Constantiensis. I. Bd. Herausgegeben von Finke (D. Pfüll S. J.); Schüch-Grimmich,

Handbuch der Pastoral-Theologie (A. Lehmkühl S. J.); Spillmann, Ein Opfer des Beichtgeheimnisses (W. Kreiten S. J.) — Empfehlenswerte Schriften. Miscellen: Die Krönungsfeier des Winterkönigs; Eine heilsame Ernüchterung des Göthe-Kultus in England; Die neue Kolonie für Epileptische im Staate New-York; Von Antwerpen nach Rom im Jahre 1653.

Centralkasse des schweizerischen Biusvereins.

Von den tit. Ortsvereinen sind ferner folgende Mitgliederbeiträge für 1895 eingegangen:

Von Steinhausen Fr. 22, Chur 40, Menzingen 60, Lütisburg-Ganterzwil 24, Schönenwerd-Grexenbach 20, Goldach 25, Hildisrieden 10, Wyl 67, Eschenbach (St. Gall.) 46, Gersau 50.

Ueberhin hat der Ortsverein Lütisburg-Ganterzwil den Betrag von Fr. 3. 60 für Abonnement auf die Annalen für 1896 einbezahlt.

➡ Eine Reihe von Ortsvereinen ist mit der Einzahlung der Mitgliederbeiträge für 1895 noch im Rückstande. Diese Vereine werden dringend ersucht, die Beiträge beförderlichst einzusenden, damit dieselben noch in die laufende Rechnung aufgenommen werden können.

Luzern, den 12. Okt. 1896.

Der Centralkassier: Graf, Oberschreiber.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1896	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 41:	34,257 08
Rt. Aargau: Gebenstorf-Turgi	104 —
Kohrdorf (mit Fr. 17. 50 von der Filiale Rünten)	130 —
Rt. Baselland: Arlesheim	35 —
Rt. Bern: Ungenannt aus dem Jura	2 —
Rt. St. Gallen: Untereggen	23 50
Wyl	350 —
Rt. Glarus: Lintthal	35 —
Rt. Luzern: von S. K. G. M.	30 —
Romooz	50 —
Buchrain	200 —
Frauenkloster Eschenbach	100 —
Werthenstein	55 —
Rt. Schwyz: Bollerau	100 —
Rt. Solothurn: Ungenannt in Winznau	30 —
Rt. Thurgau: Müllheim	40 —
Sommeri (wobei drei Gaben à 5 Fr.)	65 50
Sulgen	31 50
Welfensberg	15 —
Rt. Zürich: Katholische Pfarrei Zürich-Untersträß	300 —
	35,953 58

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehlen wir unser Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
 Muster umgehendst franko! (20⁵²) Aktiengesellschaft **F. JELMOLI**, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei, Fulda.

In **zweiter** Auflage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hammer, Dr. Phil., Sieben Predigten
 über des Menschen Ziel und Ende und letzten Dinge. Mit
 kirchlicher Druckerlaubnis. 8°. XII u. 208 S. Fr. 2. 40.

Der rühmlichst bekannte Name des Verfassers und der rasche Absatz der
 ersten Auflage machen jede weitere Empfehlung des Werkes überflüssig. 81

Tauf-Register,
Erst-Kommunikanten-Register,
Firm-Register,
Ehe-Register,
Sterbe-Register,

==== auf Wunsch eingebunden ====

liefern in beliebiger Bogenzahl prompt in sauberer und solider Ausführung
Buch- und Kunstdruckerei „Union“, Solothurn.

St. Ursen-Kalender
 pro 1897

Preis: 40 Cts.

Reich illustriert.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Buch- & Kunstdruckerei Union.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von
 Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
 mortis et sepulturae.
 benedictionis matrimonialis.
 sponsalium.

Speck, 83

gut geräuchert, ganz mager 10 Kg. Fr. 11. 50
 Schinken, zart und mager 10 " " 11. 60
 reines Schweinefett 10 " " 10 90
 liefert in ausgezeichnete Qualität
Joho-Winiger, Neues Billig Magazin.
 (S 4072D) Muri (Aargau).

Altar-Bouquets,
Tabernakel-Kränze etc.

liefert geschmackvoll arrangiert solid und billigst
Fr. Aurein-Kunz, Blumenmacherin,
 Muri, Freiamt, Aargau.
 Kirchenparamente werden ebenfalls solid
 und billigst repariert.
 Zeugnisse zu Diensten. 61°

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert
 empfiehlt zur gefl. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst
 franko.

Aus einem Konkurs offeriere: (80)
40,000 Liter Rotwein

Coupierein, hochgrädig, 100 Str. Fr. 30
 kräftiger Tischwein (galliziert) 100 " " 21
 200 Schwere, bereits neue eichene Fässer mit
 Thürl, zuka 600 Liter haltend, à Fr. 22
 (S 3968D) **J. Winiger, Bostwyl** (Aarg.)

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Post-
 fischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nach-
 nahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau.
 Apotheke und Droguerie.

Sammelt der Schweiz und fremden Ländern
gebrauchte selbst die allgewöhnlichsten, für
Briefmarken die zum geistlichen Stande
 berufen sind. Schöne religiöse
 Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen
 und Informationen adressiere man an **Hochw. Rektor**
 der Schule Bethlehem, Luzern. 713

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

(Siehe eine Beilage.)